

## **Blut und Gold**

### *Betrachtungen zur sythischen Erbfolge von Magistarius jurisprudentis Sigisbald Solgen, Collegium legis der Universitaet zu Aklon-Stadt*

Fuer sich genommen ist das *lex sanguines* des sythischen Kaiserreichs kein dem aufgeklarten Leser gar unbekanntes Werk, weist es doch aber ein paar wesentliche Abweichungen auf, welche ich in dieser Abhandlung herausarbeiten und zur Erbauung und Erleuchtung dem studiosus der feinen Kunst der Jurisprudenz naeher bringen will.

Eine erste Ungewoehnlichkeit ist dass es nach dem Wort des Gesetzes kaum Unterschiede zwischen dem Recht des Adels und dem Recht der Gemeinen gibt, was in Sythia die Ausnahme und gar nicht die Regel ist. Lediglich die Durchsetzbarkeit der Ansprueche in der Rechtsausuebung variiert.

Grundlegend sind zwei Erbfaelle zu betrachten, denn jener welcher ohne und solcher mit einem gueltigen Testament.

#### **Erbfall ohne Testament**

Sollte eine versterbende Person kein Testament hinterlassen, was ab einem gewissen Vermoegen ungewoehnlich ist, gilt die allgemeine sythische Erbfolge. Die notwendige Beglaubigung eines Testaments durch einen Notarius ist aber kostspielig und daher nicht fuer alle Haushalte moeglich.

In Sythia sind in erster Linie die maennlichen Verwandten des Erblassers hilfsweise der Erblasserin erbberechtigt, wobei folgende Reihenfolge eingehalten wird.

- I. maennliche Geschwister nach Alter (Brueeder)
- II. maennliche Nachkommen nach Alter (Soehne)
- III. maennliche Nachkommen der maennlichen Geschwister zuerst nach Alter des Vaters und dann nach Alter der in Frage kommenden Erben (Neffen)
- IV. maennliche Geschwister des Vaters nach Alter (Onkel)
- V. maennliche Nachkommen der Geschwister des Vaters nach Alter des Vaters und dann nach Alter der in Frage kommenden Erben (Cousins)

Der Ehegatte einer Erblasserin taucht itzo nicht auf, da der Besitz der Frau bereits mit Heirat auf den Mann ueber gegangen ist.

Erst wenn sich hier kein Erbe findet, da alle tot, verschollen, etc. sind, sind die Frauen erbberechtigt. Hierbei ist die Reihenfolge.

- I. Ehefrau des Erblassers
- II. weibliche Geschwister des Erblassers (Schwester)
- III. *et ceterum* wie vorstehend

Das Erbe beinhaltet immer das bewegliche und unbewegliche Vermoegen, inklusive aller Schiffe, Hauser, nicht an einen Titel gebundenen Landbesitz, Geld, Schmuck, Schatzbriefe, Handelskontore, Sklaven, *et ceterum*.

Erbt ein maennlicher Verwandter des Erblassers, so ist es ueblich, dass der Witwe sowie den Toechtern und nach seinem Gutdunken auch nicht erbenden Soehnen ausreichend finanzielle Mittel zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards ueberlassen werden. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu existiert allerdings nicht, was schon vielerlei blutige Tragoedien nach sich gezogen hat.

### *Erbfall mit Testament*

In einem Testament kann der Erblasser jegliche ihm genehme Verfügung treffen welche die Erbfolge aufhebt. Testamente des Adels koennen vor dem kaiserlichen Gerichtshof angefochten werden, was in der Regel Jahre dauert. Der Ausgang ist normalerweise davon abhaengig, wer dem Richter das hoechste Bestechungsgeld geboten hat. Familien sind durch solche Prozesse schon komplett in den Ruin getrieben worden.

Fuer Gemeine gilt dies analogus, allerdings sind diese - wie bei jeder rechtlichen Auseinandersetzung in Sythia - darauf angewiesen, dass sie einen Richter finden, der sich ueberhaupt fuer die Sache interessiert. Hier sind pecuniare Erwaegungen vorrangig.

### *Besonderheiten fuer den Adel*

Fuer den Adel gilt zusaetzlich dass ein Titel, der ueber den Allgemeinen Adelstitel, also den eines Ritters hinaus geht, sowie alle hieran gebundenen Laendereien, Besitztuemer, et ceterum an den Kaiser zurueckfallen und vom ihm neu vergeben werden koennen.

Ueblicherweise ist die Bestaetigung des Erben als neuen Inhaber des Titels nur eine Formsache, aber bei allem in Sythia ist auch hier das Intrigenspiel an der Tagesordnung.

Die nur im sythischen Adelsrecht zu findende Formulierung

„Ansprueche auf jegliches bewegliches und unbewegliches Vermoeegen sowie Titel und sonstige Rechte eines Adligen bleiben ungeachtet seiner koerperlichen Verfassung bestehen, so denn dieser in der Lage ist seinen Willen zu aeußern.“

schaft den in der bekannten Rechtslehre einmaligen Umstand dass der Tod einer Person nicht zwingend den Erbfall ausloest. Erst wenn diese nicht mehr in der Lage ist ihre Rechte auszuueben tritt der Erbfall ein.

Es ranken sich vielerlei Geschichten um verhasste untote Urahnem welche in finsternen Herrenhaeusern auf ihren Titeln - natuerlich auch Goldbergen - sitzen, waehrend eine veraergerte sterbliche Generation von Verwandten nach der anderen bis zu ihrem Ende auf Aetas Pfad wandelt, ewig von dem Wohlwollen eines vor sich hin modernden Leichnams abhaengig, welcher sich mit bestaendiger Boshaeftigkeit weigert endlich still liegen zu bleiben. Eine ganze Branche spezialisierter Leichenbestatter lebt davon besondere Beerdigungsarrangements anzubieten, welche sicherstellen sollen, dass der Verblichene auch wirklich in seinem Grab bleibt.

In der Hoffnung dem geneigten Leser und studiosus einen groben Ueberblick verschafft zu haben soll diese Betrachtung hiermit zu einem Ende kommen. Dem ernsthaften Gelehrten seien insbesondere die hervorragenden Schriften von Disztorius sowie Maucke ans Herz gelegt die sich in der Tiefe mit der Thematik befassen.